

§ 11. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens an den Endpunkten der Linie hat der Schaffner denselben genau zu untersuchen und etwa zurückgebliebene Gegenstände den betreffenden Fahrgästen — wenn solche noch anwesend — sofort zu behändigen, andernfalls auf dem Bureau des Unternehmers behufs Ablieferung an die Polizeibehörde abzugeben.

§ 12. Alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorfälle hat der Schaffner sofort dem Betriebsbeamten zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen.

§ 14. In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ist untersagt.

An den Straßenkreuzungen, sowie in den Ausweichungen muß im Schritt gefahren werden.

Treffen zwei sich entgegenkommende Wagen nicht gleichzeitig auf einer Ausweichstelle ein, so hat der früher ankommende den andern zu erwarten und das Nebengeleise für das Vorbeifahren des später ankommenden frei zu lassen.

§ 15. Der Kutscher hat bei der Abfahrt des Wagens von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen, ferner beim Passieren der Straßenkreuzungen und sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkbar werden, ein Signal zu geben und erforderlichen Falles seinen Wagen zum Halten zu bringen, bis das Hindernis beseitigt ist.

§ 16. Das Besteigen und das Verlassen des Wagens ist nur von der hinteren Plattform desselben aus gestattet. Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu bezahlen.

Lärmen und Singen ist ihnen untersagt. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen gestattet.

§ 17. Sichtlich kranke, sowie trunkene Personen oder solche, welche durch unreinliches Aeußere die Mitfahrenden belästigen, dürfen nicht aufgenommen werden und sind eventuell sofort wieder zu entfernen, ohne daß dieselben, im Falle eigenen Verschuldens, das etwa bereits bezahlte Fahrgeld zurückverlangen können.

§ 18. Hunde und andere Tiere dürfen in den Wagen nicht mitgenommen werden, ebensowenig Gepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Mitfahrenden lästig werden kann.

Geladene Gewehre sind vom Transport gänzlich ausgeschlossen.

§ 19. Mit dem Erörten der Bahnsignale hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Kein Fuhrwerk darf das Geleise der Bahn — sobald und soweit der Fahrbaum der Straße frei ist — befahren.

Alle Fuhrwerke haben den ihnen entgegenkommenden oder nachfolgenden Pferdebahnwagen vollständig und soweit auszuweichen, daß der Pferdebahnwagen ohne Aufenthalt passieren kann.

Beim Begegnen von Truppen und Pferdebahnwagen gelten jedoch folgende besondere Vorschriften:

1) Im Falle eine geschlossene, im Tritt marschierende Truppenabteilung die Pferdebahn kreuzt, dürfen die Wagen nur am Ende der Abteilung durchfahren.

2) Bei Kreuzung mit einer Truppenabteilung, welche sich nicht in streng geschlossener Ordnung und im Tritt bewegt, ist das Durchfahren der Bahnwagen schon am Ende der einzelnen Kompagnien gestattet.

3) Wenn Pferdebahnwagen einer marschierenden Truppenabteilung begegnen oder diese einholen, müssen jene so lange halten bezw. hinter der Abteilung herfahren, bis es dieser möglich geworden, das Bahngeleise frei zu machen.

Feuerwehrabteilungen, welche zu einer Brandstätte eilen, muß die Pferdebahn vollständig, nötigenfalls durch Einstellen der Fahrt Platz machen.

Rückt die Feuerwehr zu einer Übung aus, so gelten die Vorschriften dieses Paragraphen Absatz 3.

Das Nachahmen der Signale und andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, sind verboten.

§ 20. Der Unternehmer ist verpflichtet, den von ihm zu unterhaltenden Bahnkörper und die Halteplätze zu reinigen und von Schnee und Eis zu befreien. In den ungepflasterten Straßen ist besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Pflasterübergänge zu verwenden. Soweit sie innerhalb der Geleise liegen, sind dieselben bei Eintreten von Frost oder Schneefall nach der Reinigung mit Sand zu bestreuen.

Der bei der Reinigung der Schienen des Bahnkörpers und der Halteplätze sich